

- c) Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen,
- d) Zuführungen zum UAnlaufmittelfonds,³
- e) planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß § 19,
- f) Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß § 16,
- g) Finanzierung von anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Maßnahmen.

(3) In den Kombinate ist die Verwendung der Nettogewinnabführung der Betriebe in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) Nettogewinnabführung an den Staat, mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- b) Zuführungen an die Betriebe
 - für den Investitionsfonds zur Finanzierung von Maßnahmen, die die planmäßige Reproduktionskraft der Betriebe übersteigen,
 - für zeitweilige erforderliche Fonds- bzw. Verluststützungen,
 - zur Finanzierung von anderen Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften,
- c) Zuführungen zu Fonds des Kombines und weitere Verwendung
 - zum Prämienfonds bei Kombinate, soweit noch selbständige Kombinateleitungen bestehen,²
 - zur planmäßigen Tilgung von Grundmittelkrediten des Kombines,
 - zum Investitionsfonds,
 - zum Reservefonds gemäß § 29,
 - zum Verfügungsfonds,
 - für weitere Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(4) Für Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen bzw. aus der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds auf den Nettogewinn und die Nettogewinnverwendung sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 3

Planung des überbotenen Nettogewinns und seiner Verwendung

(1) Die Kombinate und Betriebe werden mit einem normativ festgelegten Anteil am überbotenen Nettogewinn für die Bildung eigener Fonds beteiligt. Dabei ist zu sichern, daß das Normativ der Betriebe höher ist als das des Kombines. Die Verwendung des gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotenen Nettogewinns ist auf der Grundlage des den Kombinate und Betrieben vom übergeordneten Organ, bei Kombinatebetrieben vom Kombinat, mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Normativs für die Bildung eigener Fonds zu planen.

(2) Die Betriebe planen die Verwendung des gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotenen Nettogewinns (Preisbasis 1) in folgender Reihenfolge:

- a) Zuführungen zum Prämienfonds und zum Konto junger Sozialisten entsprechend den Rechtsvorschriften,^{3,4}
- b) Zuführungen zum Leistungsfonds⁵ bis zur Höhe des vorgegebenen normativen Anteils am überbotenen Nettogewinn,
- c) Nettogewinnabführung an den Staat.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Mai 1979 über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel - Umlaufmittelanordnung - (GBl. I Nr. 16 S. 124).

⁴ Z. Z. gelten: Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191) und die Anordnung vom 23. Oktober 1975 über die Zuführung und Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ (GBl. I Nr. 42 S. 695).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121).

(3) Die Kombinate planen die Verwendung des von den Betrieben aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben abzuführenden Nettogewinns (Preisbasis 1) in folgender Reihenfolge:

- a) Zuführungen zum Prämienfonds und zum Konto junger Sozialisten bei Kombinate, soweit noch selbständige Kombinateleitungen bestehen,
- b) Zuführungen zum Verfügungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,
- c) Zuführungen zum Reservefonds bis zur Höhe des vorgegebenen normativen Anteils am überbotenen Nettogewinn des Kombines,⁶
- d) Nettogewinnabführung an den Staat.

Grundlage für die normative Verwendung des überbotenen Nettogewinns im Kombinat ist der vom Kombinat insgesamt überbotene Nettogewinn⁶. Dabei ist die planmäßige Nettogewinnabführung des Kombines an den Staat zu sichern.

(4) Für den gegenüber der staatlichen Aufgabe und der staatlichen Planaufgabe unterschrittenen Verlust (Preisbasis 1) bei Einhaltung der bedarfsgerechten Produktion gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 4

Verwendung des planmäßig erwirtschafteten Nettogewinns

(1) Der erwirtschaftete Nettogewinn der Kombinate und Betriebe ergibt sich aus dem einheitlichen Betriebsergebnis unter Berücksichtigung der folgenden Zu- und Abführungen: Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften Abführungen

- Produktionsfondsabgabe,⁷
- Wagenstandgeld⁸ und weitere Sanktionen, die vom Staatshaushalt vereinnahmt werden, entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, gemäß § 7,
- Gewinne aus-Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften bis zu einer Höhe von 5 000 M je Arbeitskraft. Der Gewinn je Arbeitskraft ist auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben zu ermitteln,⁹
- Verwendung des Ergebnisses des Außenhandelsbetriebes entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Der Nettogewinn ist bei Erreichung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn für die im § 2 Absätze 2 und 3 sowie im § 3 Absätze 2 und 3 festgelegten Zwecke bis zu der im Plan festgelegten Höhe zu verwenden. Geplante Nettogewinne, die nicht für die geplanten Verwendungszwecke eingesetzt werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 5

Verwendung des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns

(1) Überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn ist für die im § 3 Absätze 2 und 3 festgelegten Zwecke auf der Grundlage des mit der staatlichen Aufgabe bestätigten Normativs zu verwenden.

(2) Die Betriebe können darüber hinaus einen weiteren Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns in Abhängigkeit von der Verbesserung des geplanten Exportergebnisses den im § 3 Abs. 2 genannten Fonds zuführen. Grund-

⁶ Nettogewinn des Kombines saldiert.

⁷ Z. Z. gilt die Verordnung vom 14. April 1983 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 11 S. 106).

⁸ Z. Z. gilt die Anweisung vom 27. Oktober 1981 zur Stimulierung der Beschleunigung des Güterwagenumlaufs der Deutschen Reichsbahn (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 39).

⁹ Für die Berechnung gilt: Geplantes einheitliches Betriebsergebnis

Geplante Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)